

7.  
Dezem-  
ber  
2009

---

# *Reglement*

## *für das Naturhistorische Museum*

*Der Grosse Burgerrat,*

gestützt auf Art. 28 Abs. 1 Bst. a und 48 der Satzungen der Burgergemeinde vom 17. Juni 1998,<sup>1)</sup>

*beschliesst:*

### I. ALLGEMEINES

#### *Art. 1*

Begriff

<sup>1</sup> Das Naturhistorische Museum der Burgergemeinde Bern (hiernach: Museum) ist eine Einrichtung der Burgergemeinde Bern.

<sup>2</sup> Das Museum, 1832 als besondere Institution geschaffen, ist der Burgergemeinde in Artikel VI des Ausscheidungsvertrags vom 9. und 11. Februar 1852 zwischen ihr und der Einwohnergemeinde Bern zu alleinigem Eigentum zugewiesen.

#### *Art. 2*

Zweck

<sup>1</sup> Das Museum steht im Dienst der Öffentlichkeit. Es orientiert diese anhand seiner Sammlungen und durch seine wissenschaftliche Tätigkeit über bestehende und neue Erkenntnisse auf dem Gebiet der Erdwissenschaften und der Zoologie.

<sup>2</sup> Das Museum fördert das Verständnis für Natur und Umwelt und weckt die Verantwortung des Menschen diesen gegenüber.

<sup>3</sup> Das Museum kann in diesem Rahmen besondere Aufgaben übernehmen, die ihm vom Bund, vom Staat Bern und von anderen Stellen übertragen werden.

<sup>4</sup> Das Museum kann sich mit Zustimmung des Kleinen Burgerrates an privat- oder öffentlich-rechtlichen Institutionen beteiligen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen, oder mit solchen zusammenarbeiten.

#### *Art. 3*

Bildungs-  
auftrag

Die Information soll nicht nur Fachleute, sondern insbesondere auch Laien ansprechen, den Schulen und anderen Ausbildungsstätten dienlich sein.

#### *Art. 4*

Sammlungen  
und Ausstel-  
lungen

<sup>1</sup> Das Museum betreut und mehrt in sachgerechter Weise seine Sammlungen. Dabei achtet es darauf, in Zusammenarbeit mit gleichartigen schweizerischen Museen und Institutionen Schwerpunkte zu bilden.

<sup>2</sup> Das Museum gestaltet und unterhält permanente und wechselnde, dem Publikum zugängliche Ausstellungen.

<sup>3</sup> Das Museum betreut für Schulungs- und wissenschaftliche Zwecke den Interessenten zugängliche Studiensammlungen sowie eine erdwissenschaftliche und zoologische Spezialbibliothek.

*Art. 5*

Wissenschaftliche Tätigkeit

Das Museum arbeitet mit den naturwissenschaftlichen Instituten der Universität Bern zusammen, besonders auf dem Gebiet der Geologie, Paläontologie und der systematischen Zoologie. In diesen Bereichen übernimmt es besondere Aufgaben in Lehre und Forschung, die von den erwähnten Instituten nicht erbracht werden.

*Art. 6*

Internationale Richtlinien

Das Museum beachtet bei seiner Tätigkeit die Richtlinien des Internationalen Museumsrates.<sup>2)</sup>

## II. ORGANISATION

### A. Kommission

*Art. 7*

Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die Kommission besteht aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin, dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin sowie weiteren fünf Mitgliedern.

<sup>2</sup> Der Präsident bzw. die Präsidentin und fünf der Mitglieder werden vom Grossen Burgerrat gewählt, ein Mitglied wird vom Kanton bestimmt.

*Art. 8*

Anordnung der Sitzungen

Die Kommission versammelt sich, sooft es die Geschäfte erfordern, in der Regel neunmal im Jahr, ferner wenn der Präsident bzw. die Präsidentin sie einberuft oder ein Mitglied dies verlangt.

*Art. 9*

Mitwirkung des Direktors bzw. der Direktorin und weiterer Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen

<sup>1</sup> An den Sitzungen der Kommission nimmt in der Regel der Direktor bzw. die Direktorin mit beratender Stimme teil. Er bzw. sie hat Antragsrecht.

<sup>2</sup> Die Kommission kann die Konservatoren bzw. die Konservatorinnen und weitere Mitarbeitende bei Bedarf zu ihren Sitzungen beiziehen.

*Art. 10*

Sekretariat

Als Sekretär bzw. Sekretärin der Kommission amtet in der Regel der stv. Bürgergemeinde-schreiber bzw. die -schreiberin. Er bzw. sie nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

*Art. 11*

Zuständigkeit

<sup>1</sup> Die Kommission leitet das Museum. Sie beaufsichtigt Betrieb und Verwaltung.

<sup>2</sup> Im Besonderen stehen ihr folgende Befugnisse zu:

- a) Erlass der Richtlinien für den Aufbau und die Gestaltung des Museums,
- b) Ankäufe für die Sammlungen in ihrer Kompetenz,

- c) Festlegung der Eintrittspreise bzw. der Tage mit freiem Eintritt,
- d) Festlegung der Öffnungszeiten,
- e) Anordnung baulicher Massnahmen, soweit keine übergeordnete Instanz zuständig ist,
- f) Wahlantrag für alle Stellen, die gemäss Personalreglement vom Kleinen Burgerrat besetzt werden,
- g) Anstellung und Einreihung aller haupt- und nebenamtlichen Arbeitnehmenden, die eine im Stellenetat aufgeführte Stelle besetzen,
- h) Anstellung und Einreihung der übrigen Arbeitnehmenden, soweit sie diese Kompetenz nicht an den Direktor bzw. die Direktorin delegiert,
- i) Erstinstanzliche Genehmigung des Voranschlages sowie der Jahresrechnung,
- j) Entscheid über weitere Finanz- und Rechtsgeschäfte im Rahmen ihrer Kompetenz,
- k) Erlass der Dienstinstruktionen für den Direktor bzw. die Direktorin und die Konservatoren bzw. Konservatorinnen,
- l) Genehmigung der übrigen Dienstinstruktionen,
- m) Einsetzung interner Kommissionen zur Behandlung besonderer Fragen,
- n) Behandlung aller übrigen, nicht in die Kompetenz einer anderen Stelle fallenden Geschäfte.

## B. Betrieb und Verwaltung

### *Art. 12*

Direktion

- <sup>1</sup> Der Direktor bzw. die Direktorin führt das Museum nach den Anordnungen und Richtlinien der übergeordneten Behörden.
- <sup>2</sup> Der Direktor bzw. die Direktorin ist verantwortlich für den ganzen Betrieb und die Verwaltung. Er bzw. sie berichtet der Kommission und vollzieht ihre Weisungen und Aufträge.
- <sup>3</sup> Er bzw. sie kann einzelne wissenschaftliche Fachgebiete selber betreuen und vertritt das Museum im Auftrag der Kommission nach aussen.

### *Art. 13*

Stellvertretung

Die Kommission bestimmt einen Konservator bzw. eine Konservatorin als Stellvertretung des Direktors bzw. der Direktorin.

### *Art. 14*

Gliederung wissenschaftliche Abteilungen

Das Museum ist gegliedert in die drei wissenschaftlichen Abteilungen Erdwissenschaften, wirbellose Tiere und Wirbeltiere, die in der Regel von einem Konservator bzw. einer Konservatorin geführt werden.

### *Art. 15*

Konservatoren bzw. Konservatorinnen

Den Konservatoren bzw. den Konservatorinnen ist der Unterhalt, die Ergänzung und die Inventarisierung der wissenschaftlichen Sammlungen übertragen. Sie betreiben eine eigene Forschungstätigkeit in dem von ihnen betreuten Fachgebiet. Die Konservatoren bzw. die Konservatorinnen sorgen dafür, dass das Publikum über die Tätigkeit ihrer Ab-

teilungen periodisch orientiert wird. Ihre weitere Tätigkeit wird durch besondere Dienstinstruktionen geregelt.

*Art. 16*

Übrige  
Dienste

Bibliothek, Museumspädagogik, Grafikatelier, Präparatorium sowie die handwerklichen, technischen und administrativen Dienste unterstehen dem Direktor bzw. der Direktorin. Die Kommission kann diese Dienststellen in einer eigenen Abteilung zusammenfassen.

III. FONDS

*Art. 17*

Bestand

Die Fonds des Naturhistorischen Museums setzen sich zusammen aus

- dem Allgemeinen Legaten- und Geschenkefonds
- dem Moritz Isenschmid-Fonds
- dem Theophil Studer-Fonds
- den Legaten von Candido Chiappini, Jean Born und Gerda Müller
- dem Publikationsfonds

Der Bestand kann durch Zuweisung weiterer Zuwendungen Dritter erweitert werden.

*Art. 18*

Verwendung

Die Fonds werden nach den von den Donatoren bzw. Donatorinnen erlassenen Auflagen verwaltet und verwendet. Zuständig dafür ist die Kommission. Den Publikationsfonds verwaltet der Direktor bzw. die Direktorin.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

*Art. 19*

Aufhebung  
bestehender  
Vorschriften

Dieses Reglement ersetzt die Vorschriften für das Naturhistorische Museum in Bern vom 11. Oktober 1933 und das Reglement für das Naturhistorische Museum der Burgergemeinde Bern vom 24. Oktober 1990.

*Art. 20*

Inkrafttreten

Das Reglement tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Bern, 7. Dezember 2009

Im Namen des Grossen Burgerrates

Der Bürgergemeindepräsident:  
F. von Graffenried

Der Bürgergemeindeschreiber:  
A. Kohli

Zu verwendende Abkürzungen:

*Naturhistorisches Museum der Bürgergemeinde Bern*

- im wissenschaftlichen Bereich: NMBE
- im administrativen Bereich: NHM

---

<sup>1)</sup> BRS 11.11

<sup>2)</sup> International Council of Museums: ICOM Code of Ethics for Museums, Paris (2006)